

Von: [Andreas Eidt](#)
An: [Michael Ortseifen Amt: info@michael-ortseifen.de](mailto:info@michael-ortseifen.de)
Cc: [Alwin Scherz Büro: Alwin Scherz privat](#)
Betreff: Aussetzung des Gemeinderatsbeschlusses Siershahn, TOP 7 der nichtöffentliche Sitzung vom 04.02.2012, gemäß § 42 GemO
Datum: Freitag, 8. Februar 2013 11:18:04

Guten Tag, sehr geehrter Herr Ortseifen,

als Bürgermeister sind Sie gemäß § 42 GemO verpflichtet einen Gemeinderatsbeschluss, der "...gesetz- oder rechtswidrig ist oder die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit verletzt,..." auszusetzen.

Am Montag, 04.02.2012 hat der Gemeinderat Siershahn beschlossen, mich mit einem Ordnungsgeld von 50 Euro zu belegen, da ich gegen § 20 Abs. 1 GemO verstoßen haben soll. Angeblich soll ich das Abstimmungsverhalten von Ortsbürgermeister Scherz zu TOP 3 der nichtöffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Siershahn vom 24.09.2012 per E-Mail u.a. an [REDACTED], der weder Ratsmitglied des Ortsgemeinderates ist noch in sonstiger Weise befugt ist, Informationen aus nichtöffentlichen Sitzungen des Ortsgemeinderates zu erhalten, zugänglich gemacht haben. Siehe hierzu die Sitzungsvorlage Nr. 2013/13/0001 vom 03.01.2013 und anhängende E-Mail an Herrn Scherz vom 07.10.2012.

Nach Konsultation von Herrn Ltd. Ministerialrat Hubert Stubenrauch, stellvertretender Leiter der Kommunalabteilung und Leiter des Referates Kommunales Verfassungsrecht im Ministerium des Innern und für Sport, Mainz, dem Experten für das Kommunalrecht in Rheinland-Pfalz, **weise ich wiederholt den Vorwurf entschieden zurück, das Abstimmungsverhalten von Ortsbürgermeister Scherz gegenüber [REDACTED] geäußert und deshalb gegen § 20 Abs. 1 GemO verstoßen zu haben.**

Ich bitte Sie, Ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen und den Beschluss auszusetzen.

Gerne will ich Ihnen die Aufforderung zu Aussetzung des o.g. Beschlusses begründen. Ich beziehe mich hier auf die telefonischen Rechtsauskünfte von Herrn Stubenrauch vom 16.01.2013, 10.35 Uhr, und 06.02.2013, 12.50 Uhr. Die gleichlautenden Äußerungen von zwei Volljuristen und zwei Berufsrichtern mit umfangreicher kommunalpolitischer Erfahrung erspare ich mir, um Wiederholungen zu vermeiden.

Nachdem ich Herrn Stubenrauch o.g. Sachverhalt am 16.01.2013 ausführlich geschildert und ihm mehrfach meine E-Mail an Herrn Ortsbürgermeister Scherz vom 07.10.2012 wörtlich vorgelesen habe vertritt er die Rechtsauffassung, **dass ich in keiner Weise gegen § 20 Abs. 1 GemO verstoßen habe.** Wörtlich sagte er: "Lehnen Sie sich mal entspannt zurück."

Nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 04.01.2013 kontaktierte ich Herrn Stubenrauch am 06.02.2013 ein zweites Mal, um mit ihm mein weiteres juristisches Vorgehen abzustimmen. Er empfahl mir, nach Zustellung des Ordnungsgeldbescheides umgehend, spätestens jedoch nach 4 Wochen, Klage beim Verwaltungsgericht Koblenz einzureichen.

Als ich ihm mitteilte, dass ich äußerst ungern der Ortsgemeinde Siershahn unnötige Anwalts-, Gerichts- und sonstige Kosten aufbürden wolle, meinte er, dass ich auch zunächst die Aussetzung des o.g. Beschlusses durch Sie fordern könne.

Mit Erlaubnis von Herrn Stubenrauch dürfen Sie ihn gerne in der Causa Eidt telefonisch unter 0 61 31 / 16 32 32 kontaktieren.

Sollte die Aussetzung des Beschlusses nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgen und mein guter Ruf schnellstmöglich wiederhergestellt werden, behalte ich mir weitere juristische Schritte vor.

Ich bin mir sicher, sehr geehrter Herr Ortseifen, dass Sie für mein Handeln das größtmögliche Verständnis aufbringen.

Mit einem Gruß aus Siershahn

Andreas Eidt

From: [Andreas Eidt](#)

Sent: Sunday, October 07, 2012 8:14 AM

To: [Ortsgemeinde Siershahn](#) ; [Alwin Scherz Büro](#) ; [Alwin Scherz privat](#)

Cc: <weitere Empfänger entfernt>

Subject: Ihre Befangenheit nach § 22 GemO

Sehr geehrter Herr Ortsbürgermeister Scherz,

ich bitte Sie, den Beschluss des Gemeinderates vom 24.9.2012, TOP 3 auszusetzen, da er gesetzeswidrig zustande gekommen ist. Der Gemeinderat hat über Art und Weise der Sanierung der Straßen "Breslauer, Danziger, Dresdner, Leipziger Straße" beraten und beschlossen. Dabei haben Sie den Vorsitz geführt, zwei Ihrer Geschwister sind Anlieger in der Breslauer respektive Leipziger Straße und unmittelbare Nutznießer der getätigten Beschlüsse.

Mit einem Gruß aus Siershahn

Andreas Eidt
Diplom-Kaufmann

Eidt & Eidt
Werbeagentur
Im Maifang 23
56427 Siershahn
Fon: 0 26 23 / 95 13 00
Fax: 0 26 23 / 95 13 01
Mobil: 01 63 / 63 24 86 4
Mail: info@eidt-eidt.de